

Merkblatt

für die Gewährung von Landesblindenhilfe nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe in Baden-Württemberg (BliHG)

Blinde, die das erste Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Landesblindenhilfe.

Blindheit liegt vor bei Personen

- a) die auf beiden Augen vollständig erblindet sind oder
- b) deren Sehschärfe (mit Korrektur) auf keinem Auge mehr als 1/50 beträgt oder
- c) bei denen durch Buchst. b) nicht erfasst, nicht nur vorübergehende Sehstörungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegt, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Buchst. b) gleich zu achten sind.

Leistungshöhe

Die Landesblindenhilfe beträgt monatlich

ab Vollendung des 18. Lebensjahres	410 €
bei Minderjährigen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	205 €.

Leistungen, die dem blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf die Landesblindenhilfe angerechnet (§ 3 Abs.1 BliHG).

Leben blinde Menschen vollstationär in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthaltes zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z. B. Sozialamt, Krankenkasse, Pflegeversicherung usw.) getragen, reduziert sich die Blindenhilfe auf 50 % der genannten Beträge, somit auf 205,00 EUR und bei Minderjährigen auf 102,50 EUR.

Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI, bei teilstationärer Pflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf die Landesblindenhilfe angerechnet:

bei Bezug des Pflegegeldes des Pflegegrades 2

46 v.H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 (=347 €), höchstens halber Grundbetrag:

Anrechnungsbetrag: **159,62 €**, Zahlbetrag: **250,38 €** (= 410 € - 159,62 €)

bei Minderjährigen: **79,81 €**, Zahlbetrag: **125,19 €** (= 205 € - 79,81 €)

bei Bezug des Pflegegeldes der Pflegegrade 3, 4 oder 5

33 v.H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 (= 599 €), höchstens halber Grundbetrag:

Anrechnungsbetrag: **197,67 €**, Zahlbetrag: **212,33 €** (= 410 € - 212,33 €)

bei Minderjährigen: **98,84 €**, Zahlbetrag: **106,16 €** (= 205 € - 98,84 €)

Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen und nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden höchstens im gleichen vorgenannten Umfang angerechnet.

Weitere Leistungen, die dem Leistungsberechtigten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden in vollem Umfang auf die Landesblindenhilfe angerechnet.

Blinden Menschen kann auch eine einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zustehen. Die Landesblindenhilfe ist in voller Höhe auf diese Leistung anzurechnen.

Die Landesblindenhilfe wird auf Antrag gewährt.

Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.

Der Anspruch auf Landesblindenhilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden und ist als höchstpersönlicher Anspruch auf eine zweckgebundene Leistung auch nicht vererblich. Regelungen der Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I gelten nicht.

Rückzahlung:

Werden Leistungen, die auf die Blindenhilfe anzurechnen sind, nachgezahlt, so hat der Blinde die überzahlten Beträge der Blindenhilfe zurückzuerstatten. Die Anrechnung erfolgt rückwirkend. Im Falle des Todes des Leistungsempfängers sind seine Erben als Gesamtschuldner zur Rückzahlung verpflichtet.

Die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe wird nach § 50 SGB X zurückgefordert. Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen.

Die Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden und sind als höchstpersönlicher Anspruch auf eine zweckgebundene Leistung auch nicht vererblich. Regelungen der Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I gelten nicht.

Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflichten

Der Blinde bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung der Landesblindenhilfe maßgebend sind und diese die Leistungshöhe ändern oder durch die Anrechnung die Leistungshöhe mindern oder die Leistung hierdurch insgesamt nicht mehr zusteht, unverzüglich dem Landratsamt Ravensburg mitzuteilen, insbesondere bei

- Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation),
- Eintritt von erheblicher Pflegebedürftigkeit (z.B. bei Bettlägerigkeit, örtlicher oder zeitlicher Desorientierung, usw.),
- Gewährungen von Leistungen der Pflegeversicherung (Einstufung durch die Krankenkasse / Pflegekasse) oder Änderungen der Pflegestufe

- Aufnahme in ein Heim oder sonstige Einrichtung, Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben),
- Übernahme von Einrichtungskosten – auch teilweise – durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Sozialamt oder Pflege- bzw. Krankenkasse),
- Ansprüchen oder Bewilligungen anderer Leistungsträger, die dem gleichen Zweck wie die Blindenhilfe dienen, z.B. Pflegegelder/Pflegeleistungen aller Art, Begleichung von Schadensersatzansprüchen, Versicherungsleistungen, alle ausländische Leistungen im Zusammenhang mit der Sehbehinderung usw.,
- Ansprüchen oder Leistungen nach dem SGB XIV (vorher Soziales Entschädigungsrecht mit Verweisen in anderen Gesetzen wie Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingsentschädigungsgesetz (HHG)) und ähnlichen entschädigungsrechtlichen Regelungen,
- Änderungen des Familienstandes (z.B. Heirat) bzw. in den persönlichen Verhältnissen,
- Wohnsitzänderung, Aufenthalt außerhalb von Baden-Württemberg von länger als drei Monaten im Jahr (Abwesenheit des blinden Menschen von seinem Wohnsitz in Baden-Württemberg bei längerem Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Bundesland),
- gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art. Bei Blindenhilfe nach § 72 SGB XII besteht darüber hinaus vollständige Auskunftspflicht zu

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die obliegende Mitteilungsverpflichtung kann die Landesblindenhilfe und die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gekürzt oder entzogen werden.